

Aber lassen Sie mich noch einige Besonderheiten erwähnen, auf die wir gestoßen sind, für die wir aber keine Erklärungen haben. Wir haben z. B. festgestellt, daß in den Landesarbeitsämtern Sachsen-Anhalt und Thüringen von dem Personalanteil, den wir am 3.10.1990 aus der DDR-Arbeitsverwaltung übernommen haben, daß von diesen 10.600 Mitarbeitern 36 % auf diese beiden Länder entfielen. Der Anteil der Beschwerden, die diese Landesarbeitsämter betrifft, liegt aber bei 47 %, also nahezu die Hälfte der Beschwerden, die eingegangen sind, beziehen sich auf die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen. Woran das liegt, das wissen wir nicht. Wir haben uns überlegt: „Hängt es mit der langen Grenze zur alten Bundesrepublik zusammen und damit, daß es hier vielleicht mehr Sicherungseinheiten, mehr Grenztruppen gegeben hat, mehr MfS-Aktivitäten, als in anderen Landesteilen, oder – was wir auch nicht wissen – war der Sättigungsgrad hinsichtlich der SED-Mitgliedschaft etwa höher in diesen ehemaligen DDR-Bezirken?“. Also, das ist eine Beobachtung, die wir nicht erklären können, ebenso wie wir nicht erklären können, warum es Bezirke gibt, aus denen keine Beschwerden kamen. Ich darf einige nennen. Zum Beispiel, das wird Frau Michalk vielleicht besonders interessieren, aus Teilen des Bezirks des Arbeitsamtes Bautzen sind keinerlei Beschwerden gekommen. Andere wären zu nennen: Schmölln, Wittenberg, Werchau. Wir können uns nicht vorstellen, daß dort die Verhältnisse in der DDR so grundsätzlich anders gewesen sein sollen als in den übrigen Gebieten, oder daß man in diesen Bezirken bei der Einstellung neuer Mitarbeiter so besonders sorgfältig vorgegangen sein soll, auch das möchten wir ausschließen. Also hier keine Erklärung. Eine dritte Auffälligkeit: Unter den Mitarbeitern, die wir übernommen hatten, waren etwa 80–85 % Frauen. Der Anteil der betroffenen Frauen bei den eingegangenen Beschwerden liegt aber nur bei 48 %. Auch das ist sicher eine Beobachtung, über die man nachdenken kann. Als letztes vielleicht noch: Die Masse der Mitarbeiter, mit denen wir gesprochen haben, war verheiratet, und zu etwa 90 % hatte auch der Ehegatte noch oder schon wieder Beschäftigung. Eine Beobachtung, die uns angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern zumindest aufgefallen ist. Ich kann Ihnen auch dafür keine Erklärung anbieten, aber bemerkenswert erscheint es mir doch.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Herzlichen Dank, Herr Präsident. Ich bitte jetzt Herrn Wagener nach vorne zu kommen.

**Ltd. VDir. Manfred Wagener:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte hier ganz kurz die Situation darstellen, wie sie sich für uns darstellt, wenn wir feststellen, daß Mitarbeiter in den Arbeitsämtern früher für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig gewesen sind. Ich darf wieder beginnen mit der Verschmelzung der beiden Arbeitsverwaltungen am 3.10.1990. Unmittelbar danach hatten alle 10.600 übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen vom Bundesinnenministerium vorgegebenen Fragebogen

zu beantworten, u. a. auch die Frage nach einer wie auch immer gearteten Tätigkeit für das frühere Staatssicherheitsministerium. Soweit bei Auswertung dieser Erklärungen sich Erkenntnisse ergeben haben, daß Mitarbeiter in den Arbeitsämtern früher hauptamtlich für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen worden sind, sind mit diesen Mitarbeitern sofort Personalgespräche geführt worden unter Beteiligung von Personalfachleuten aus den westlichen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, und diese Personalgespräche führten ganz überwiegend zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Unabhängig von der Auswertung dieser 10.600 Erklärungen wurden aber sofort auch über alle Arbeitsamtsdirektoren in den neuen Arbeitsämtern Anfragen an die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gerichtet, darüber hinaus, wenn sich aus Eingaben an uns Hinweise auf eine mögliche Betätigung für den ehemaligen Staatssicherheitsdienst ergaben, und zwar in diesen Fällen unabhängig von der jetzt ausgeübten Funktion. Wir haben nach dem Inkrafttreten des Stasi-Unterlagengesetzes am 1. Januar 1992 den Kreis der Anzufragenden erweitert und zwar zunächst auf alle Führungskräfte in den Dienststellen in den neuen Bundesländern. Darunter verstanden wir neben den in den Landesarbeitsämtern tätigen Abteilungsleitern alle Referatsleiter und in den Arbeitsämtern neben den Direktoren alle Abteilungsleiter und die Leiter der Nebenstellen. Außerdem, unabhängig von der Funktion, haben wir begonnen, anzufragen bei der Behörde des Bundesbeauftragten in all den Fällen, in denen Mitarbeiter eine Übernahme in das Beamtenverhältnis anstrebten. Wir hatten darüber hinaus sofort beabsichtigt, den Kreis der Personen, über die eine Auskunft einzuholen ist, noch weiter zu fassen. Das scheiterte zunächst einmal am Votum unseres Hauptpersonalrates, der der Auffassung war, daß wir es bei der Anfrage ausschließlich über Führungskräfte belassen sollten. Es haben dann Verständigungsgespräche sehr langwieriger Art stattgefunden mit dem Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit, und schließlich hat der Vorstand im Frühjahr dieses Jahres entschieden, daß über alle Mitarbeiter ab Vergütungsgruppe BAT IV a aufwärts, das entspricht bei Beamten dem Status vom Amtmann aufwärts, eine Anfrage an den Bundesbeauftragten zu richten ist. Bis zum 15.9.1993 haben wir in insgesamt 208 Fällen eine Betätigung von Mitarbeitern in Arbeitsämtern für den früheren Staatssicherheitsdienst festgestellt. Es galt natürlich hier die Frage, welche Folgerungen sind hieraus zu ziehen.

Nach dem Einigungsvertrag kann zwar einem Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus wichtigem Grunde außerordentlich gekündigt werden, wenn er für das MfS tätig gewesen ist. Allerdings hat sich das Bundesarbeitsgericht mittlerweile auch hiermit auseinandergesetzt und entschieden, daß diese Regelung des Einigungsvertrages keinen absoluten Kündigungsgrund geschaffen hat, sondern das Bundesarbeitsgericht vertritt die Auffassung, daß die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung sich aus einer Einzelfallprüfung ergeben

muß. Bei der Entscheidung über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses sind deshalb alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu würdigen. Hierzu gehört eine Reihe von Kriterien, z. B. Umstände, unter denen die Verpflichtung zur Tätigkeit für das MfS erfolgt ist, z. B. ob widerstandslos oder durch Überzeugung, ggf. unter Androhung von Pressionen gegen die eigene Person oder gegen nahestehende Personen; unter Umständen aber auch Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem MfS aufgrund bestimmter Funktionen. Wir haben z. B. festgestellt, daß die Leiter der früheren Ämter für Arbeit schon von ihrer Funktion her zur Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichtet gewesen sind. Wichtig waren für uns auch Art, Bedeutung und Intensität der Tätigkeit, und hier sind natürlich die Berichte, die uns der Bundesbeauftragte zuleitet, von sehr, sehr großer Bedeutung. Wir haben hier die Erfahrung gemacht, daß diese Berichte, die wir von dort bekommen, mit sehr großer Sachkenntnis und mit sehr viel Einfühlungsvermögen erstellt werden. Wichtig ist natürlich für uns auch, ob diese Betätigung auch mit denunziatorischem Inhalt oder mit unbedeutendem Inhalt versehen worden ist. Wichtig sind am Ende auch die Umstände, unter denen die Betätigung für das MfS geendet hat, z. B. im Zusammenhang mit der Wende oder vorher ggf. auch durch Unzuverlässigkeit im Sinne der Ziele des MfS. Auch das ergibt sich regelmäßig aus den Stellungnahmen, die wir von der Behörde des Bundesbeauftragten erhalten. Und schließlich ist für uns bei der Entscheidung über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses auch noch wichtig die Art der Tätigkeit in der Bundesanstalt für Arbeit, ob es sich um eine exponierte oder nachgeordnete, eine öffentlichkeitsrelevante oder nach innen gerichtete Tätigkeit handelt. Im Ergebnis all dieser Kriterien und Einzelfallprüfungen wurde in 178 Fällen das Arbeitsverhältnis beendet, in 19 Fällen erfolgten Umsetzungen bzw. Versetzungen, und in 11 Fällen – und Sie merken, das ist ja die weitaus geringste Zahl – sind keine Konsequenzen aus einer früheren Betätigung für das MfS gezogen worden. Es handelte sich hier um – aus unserer Sicht – nicht bedeutende Fälle. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn eine Mitarbeiterin Reinigungskraft war im Staatssicherheitsdienst und ist nun in einem Arbeitsamt wieder beschäftigt im Reinigungsdienst, haben wir keine Notwendigkeit gesehen, Konsequenzen aus dieser früheren Beschäftigung zu ziehen.

Das Thema wird uns noch eine längere Zeit beschäftigen, denn die ganz überwiegende Zahl unserer Anfragen an die Behörde des Bundesbeauftragten konnte verständlicherweise von dort noch nicht beantwortet werden, einfach wegen der unglaublich hohen Zahl der dort vorliegenden Anfragen. Insofern gehen wir davon aus, daß dieser gesamte Komplex uns mindestens noch ein bis zwei Jahre beschäftigen wird. Ich danke Ihnen.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Ich danke Ihnen ganz herzlich, Herr Wagener, für Ihre Informationen. Es werden jetzt wieder zwei Herren zu einem

Themenbereich das Wort ergreifen. Das ist einmal Landespolizeidirektor Manfred Kittlaus und danach Herr Uwe Schmidt, er ist Abteilungsleiter bei der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität beim Polizeipräsidium Berlin. Es gibt Erfahrungen mit dem Wirken von Seilschaften in den neuen Bundesländern in Verbindung mit Erscheinungen der Regierungs- und Vereinigungskriminalität.

**Landespolizeidirektor Manfred Kittlaus:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wollen uns bemühen, in der uns vorgegebenen Zeit unsere Darstellung vollständig herüberzubringen. Ich kann mich dabei auch schon auf einige Ausführungen des Herrn Staatsanwaltes Erbe beziehen, weil die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft im wesentlichen deckungsgleich sind mit denen der Kriminalpolizei, soweit es die strafprozessuale Einzelfallermittlung betrifft. Herr Erbe hat aber zu Recht schon darauf hingewiesen, daß neben seiner Abteilung, die eine Abteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin ist, auch eine Zentrale Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht gebildet wurde. Wir als Kriminalpolizei arbeiten beiden Staatsanwaltschaften zu. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir auch für die Staatsanwaltschaften der übrigen Bundesländer, insbesondere die Schwerpunktstaatsanwaltschaften in den fünf neuen Bundesländern sowie auch in der Zwischenzeit für den Generalbundesanwalt arbeiten. Daraus ergeben sich gewisse Unterschiede, die in meiner Darstellung, wie ich meine, bedeutsam und hervorzuheben sind, weil es sich hier um einen Kriminalitätskomplex handelt, der an sich ganzheitlich erforscht werden sollte, wo auch die Informationsauswertung, die Informationssammlung in ihrer Gesamtheit zum Erfolg führen könnte. Dies ist aber derzeit leider auf Grund der Strukturen der bundesdeutschen Strafverfolgungsorgane noch nicht gewährleistet, mindestens nicht systematisch gewährleistet. Die Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität gliedert sich in zwei Referate. Im ersten Referat wird das bearbeitet, was heute hier im wesentlichen Gegenstand der Erörterung ist – die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität, die sich aus der Zeit der real existierenden DDR, aus der Übergangsphase in den bekannten geschichtlichen Abläufen und den sich immer stärker verfestigenden gegenwärtigen Strukturen krimineller Organisationen, die ganz wesentlich auch in die Zukunft hineinwirken werden, ergibt.

Wir haben nach zwei Jahren z.Zt. rd. 80 % unseres Personals erreicht. Wir haben nicht die räumliche Zusammenführung, die zwingend nötig wäre. Wir arbeiten auch heute immer noch an sechs Standorten in Berlin mit der Hoffnung, Ende des Jahres eine zentrale Unterkunft zu finden, die – wie ich meine – zwingend erforderlich ist, um den Informationsaustausch in diesem Bereich zu sichern. Und wir haben Paralleldienststellen in den fünf